

## Verwirkung von Unterhaltsansprüchen bei illoyal verspäteter Geltendmachung

Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige **Verjährungsfrist** auch für Unterhaltsansprüche drei Jahre. Bei rechtskräftig festgestellten Unterhaltsansprüchen oder Ansprüchen aus vollstreckbaren Jugendamtsurkunden, würde an sich die 30 jährige Verjährungsfrist greifen. Diese gilt aber nicht bei wiederkehrenden Leistungen, also für den laufenden Unterhalt. Auch hier gilt gemäß § 197 Abs. 2 BGB die Regelverjährung von drei Jahren.

Zu beachten ist aber, dass gemäß § 207 Abs. 1 Nr. 1 BGB die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten gehemmt ist, solange die Ehe besteht. Ansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt, mit der Folge, dass erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes die Verjährung zu laufen beginnt und frühestens mit Ablauf des 24. Lebensjahres die Verjährungsfrist der Regelverjährung abläuft.

Zu beachten ist aber, dass sowohl nicht titulierte, als auch titulierte Unterhaltsansprüche **verwirken** können.

Für nicht titulierte Ansprüche hat der BGH ausgeführt, dass eine Verwirkung dann vorliegt, wenn der Gläubiger sich nicht zeitnah um die Durchsetzung seines Anspruchs bemüht. Für das Zeitmoment wurde aus Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes das Verstreichenlassen einer Frist von mehr als einem Jahr für die Verwirkung angenommen. Hinzutreten muss aber noch ein Umstandsmoment und somit besondere Umstände, aufgrund derer der Unterhaltsverpflichtete sich nach Treu und Glauben darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass der Unterhaltsberechtigte sein Recht nicht mehr geltend macht.

Unterhaltsrückstände von Ehegatten, Eltern und Volljährigen sowie nicht privilegierten Kindern verwirken wegen illoyal verspäteter Geltendmachung somit wenn eine Frist der Untätigkeit von etwas mehr als einem Jahr verstrichen ist. Dies gilt sowohl für titulierte Ansprüche, als auch für nicht titulierte Ansprüche.

Für Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder bestätigte der BGH die Entscheidung, dass die Hemmung der Verjährung der Unterhaltsansprüche eines minderjährigen Kindes gegenüber seinen Eltern bis zum 21. Lebensjahr des Kindes der Annahme einer Verwirkung der Ansprüche während der Dauer der Minderjährigkeit nicht entgegen steht. Allerdings müssten aus besonderen Gründen die Voraussetzungen sowohl des Zeit-, als auch des Umstandsmoments für die Bejahung der Verwirkung erfüllt sein. Wann solche besonderen Gründe angenommen werden können, wurde nicht näher dargelegt. Jedoch bejahte der BGH die besonderen Gründe in einer Entscheidung, in der der Vollstreckungsgläubiger über einen Zeitraum von 7 Jahren untätig geblieben ist und dieser Zeitraum auch nicht durch Vollstreckungsmaßnahmen oder ernsthafte



**Seidl Hohenbleicher Mirz**  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

außergerichtlichen Aufforderungen an den Schuldner unterbrochen worden sei. Aus einem so langen Zeitraum der Untätigkeit habe der Unterhaltspflichtige den Schluss ziehen können und dürfen, dass die Kindesmutter wirtschaftlich so gestellt sei, dass sie auf den Kindesunterhalt nicht mehr angewiesen sei und ihn deshalb auch nicht mehr geltend machen werde.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de